

*BUSINESS LETTER 2011/1*

***BUSINESS LETTER***  
*der*  
***Wirtschaftskammer Tulln***

***Ausgabe 2011/1***

Themen:

- Wir sind (vorübergehend) übersiedelt!
- Neue Welle an Internetbetrügereien
- Gestaltungserfordernisse von Stelleninseraten
- Gesetz gegen Lohn- und Sozialdumping
- Vorstellung Bezirksvertrauenspersonen für Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung sowie für Mechatroniker
- Veranstaltungshinweise

*BUSINESS LETTER 2011/1*

Seite 1

*Sehr geehrte Unternehmerin, sehr geehrter Unternehmer,*

seit 15. Juni sind wir aufgrund des Neubaus der Bezirksstelle in unserem Ausweichquartier - unweit des alten Standortes - für Sie da. Lageplan und Foto des Ausweichquartiers sollen Ihnen den Weg zu uns erleichtern.

In der letzten Zeit häufen sich (wieder) die Anfragen um Unterstützung gegenüber unseriös auftretenden Branchenbuchverlage bzw. „Schwindelfirmen“. Gemeinsam mit dem Schutzverband geht die Wirtschaftskammer sehr erfolgreich gegen diese Firmen vor. Angesichts einer neuen Welle an Internetbetrügereien möchten wir Sie in unserem Artikel diesbezüglich sensibilisieren.

Auch hinsichtlich der neu eingeführten Gestaltungserfordernisse von Stelleninseraten möchten wir Sie mit dem vorliegenden BUSINESS-LETTER informieren und mit Formulierungsvorschlägen für Ihr Stelleninserat unterstützen.

Ein neues Gesetz gegen Lohn- und Sozialdumping soll fairen Wettbewerb zwischen den Unternehmen ermöglichen - das Wichtigste haben wir für Sie kurz zusammengefasst.

In dieser Ausgabe setzen wir die Vorstellung Ihrer Bezirksvertrauenspersonen, die Vertreter Ihrer Fachgruppe auf Bezirksebene sind, fort.

Vorgestellt werden Frau Eveline Bodingbauer-Polster, Bezirksvertrauensperson für Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung und Herr Hermann Eschbacher, Bezirksvertrauensperson für Mechatroniker.

Den Abschluss bilden wie gewohnt unsere Veranstaltungshinweise.

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass unser Business Letter Ihnen jetzt auch in elektronischer Form zur Verfügung steht. Zusätzlich zu den gewohnten Informationen ermöglicht uns der elektronische Business Letter Ihnen Eindrücke von Veranstaltungen der Bezirksstelle mittels Bildergalerie näher zu bringen bzw. Sie durch beigefügte Vortragsunterlagen noch zusätzlich zu informieren.

*BUSINESS LETTER 2011/1*  
Seite 2

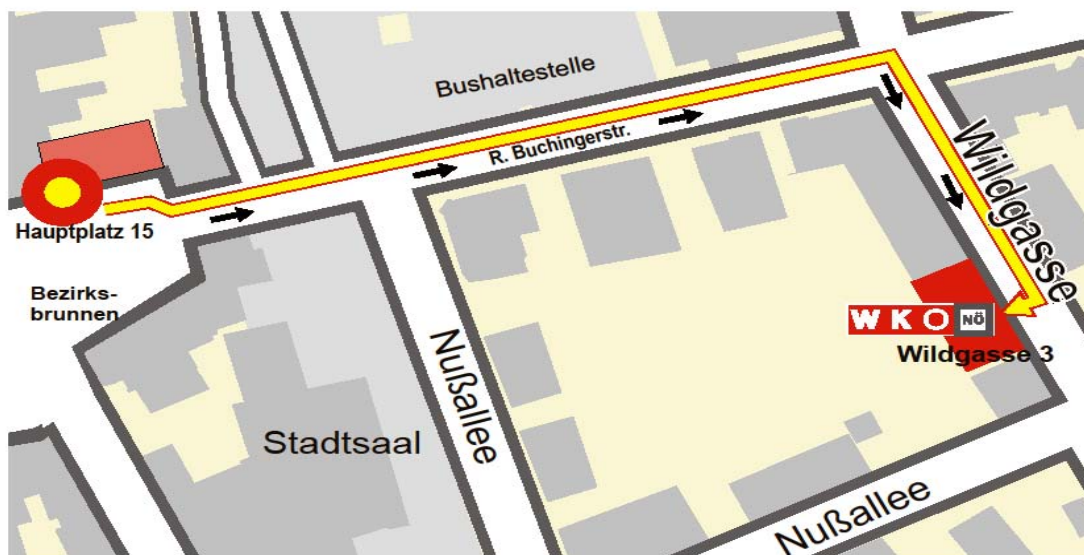
## *Neubau der Bezirksstelle Tulln*

Aufgrund des Neubaues der Bezirksstelle Tulln sind wir in das Ausweichquartier **Wildgasse 3, 3430 Tulln** übersiedelt.  
Telefon- und Faxnummern bleiben unverändert.



Die Fertigstellung der neuen Bezirksstelle am alten Standort Hauptplatz 15, 3430 Tulln ist mit Herbst 2012 geplant.

Lageplan:



## *Neue Welle an Internetbetrügerei*

Derzeit werden Unternehmen und Privatpersonen mit E-Mails einer Rechtsanwaltskanzlei konfrontiert, die das illegale Herunterladen bzw. Hochladen von Musikstücken behauptet.

Die Idee ist nicht neu und soll dazu verleiten, ein unangenehmes Urheberrechtsverfahren gegen Bezahlung eines Geldbetrages von in der Regel € 100,-- aus der Welt zu schaffen.

In Wahrheit gibt es die jeweilige Rechtsanwaltskanzlei entweder gar nicht oder es wird bloß der Name der Rechtsanwaltskanzlei ohne deren Wissen missbraucht, um möglichst schnell abzucashen.

### *Wie erkennen Sie betrügerische Aussendungen?*

Abgesehen davon, dass jeder seriöse Anwalt sich eher per Brief oder Einschreiben an Sie wenden würde, sind vor allem willkürlich wirkende E-Mail-Adressen als Absender oder als Antwort-Email verdächtig.

Jede seriöse Rechtsanwaltskanzlei gestaltet Ihr E-Mail in der Regel in Ableitung des Kanzleinamens. Sollte es die Kanzlei tatsächlich geben, so empfiehlt sich eine Kontrolle des Impressums. In vielen Fällen wird in derartigen Aussendungen die E-Mail-Adresse der Rechtsanwaltskanzlei mit einem kleinen Schreibfehler oder einer kleinen Änderung (z.B. ein im Original nicht enthaltener Bindestrich oder ähnliches) versehen. Das Email erreicht dann nicht die Rechtsanwaltskanzlei, sondern den betrügerischen Inhaber der gefälschten (aber ähnlich lautenden) Email-Adresse.

In vielen Fällen werden auch ganze Websites gefälscht, so dass es sich jedenfalls empfiehlt, die offizielle Website der Anwaltskanzlei direkt anzusteuern (und nicht über den oft mitgeschickten Link im Mail). Meistens findet sich bereits nach kurzer Zeit auf der richtigen Website der Rechtsanwaltskanzlei ein Warnhinweis, dass die Email-Aussendung nicht von der jeweiligen Rechtsanwaltskanzlei stammt.

## *BUSINESS LETTER 2011/1*

Seite 4

Weiters empfiehlt es sich, den Namen der Rechtsanwaltskanzlei einfach zu googlen. Sie können sicher sein, dass Sie in solchen Fällen nicht der Einzige sind der von einem solchen betrügerischen Email betroffen ist; innerhalb weniger Stunden finden sich im Internet daher auf diversen Websites Warnungen und nähere Hinweise.

Auch der Hinweis, dass bereits eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft gemacht worden ist, ist ein Indikator für mangelnde Seriosität.

Richtig ist zwar, dass Urheberrechtsverletzungen strafbar sein können, jedoch wird kein seriöser Rechtsanwalt mit einer Strafanzeige die Bezahlung eines bestimmten Kostenbetrages „erpressen“ (da er sich damit selbst strafbar machen würde). Außerdem kann eine bereits getätigte Strafanzeige selbst bei Bezahlung eines bestimmten Kostenbetrages nicht mehr rückgängig gemacht werden, da sowohl Polizei als auch Staatsanwaltschaft verpflichtet wären, die Angelegenheit von Amts wegen weiter zu verfolgen.

Zu Guter letzt wird kein seriöser Rechtsanwalt einen Pauschalbetrag von € 100,- mittels Paysafe oder ähnlicher Karten in Rechnung stellen, sondern seine aufgeschlüsselten Kosten genau bekanntgeben und Sie zur Begleichung über sein Konto auffordern.

### *Zusammenfassung:*

Auch wenn der Absender auf den ersten Blick seriös erscheint (Staatsanwaltschaft oder Rechtsanwaltskanzlei), so ist bei näherem Hinsehen meist leicht erkennbar, dass es sich um eine Fälschung handelt.

Es ist zwar richtig, dass die eigenmächtige Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke gegen das Urhebergesetz verstößt, jedoch sind die gemachten Vorwürfe meist haltlose Behauptungen. Sollten daher die dargestellten Anzeichen für eine Fälschung vorliegen, sollte man das Mail zwar zur Sicherheit eine Zeitlang archivieren, grundsätzlich aber nicht darauf reagieren.

## ***Gestaltungserfordernisse von Stelleninseraten***

Ab 1. März 2011 sind in Stelleninseraten verpflichtend Angaben zum Mindestentgelt zu machen.

Diese Verpflichtung trifft

- Arbeitgeber,
- private Arbeitsvermittler und
- mit der Arbeitsvermittlung betraute Personen öffentlichen Rechts.

### ***Was ist ein Stelleninserat?***

Der Begriff des Stelleninserates erfasst interne (am „Schwarzen Brett“) und externe (in Zeitungen, im Internet usw.) Veröffentlichungen, in denen ein konkreter Arbeitsplatz ausgeschrieben wird.

Allgemeine Hinweise auf Schildern wie z.B. „Wir stellen ein ...“ oder Einladungen zum allgemeinen Kennenlernen („Get together“) erfüllen nicht den Begriff des Stelleninserates, sofern nicht ein konkreter Arbeitsplatz ins Auge gefasst wird.

### ***Für welche Arten von Arbeitsverhältnissen muss der Lohn angegeben werden?***

Die Verpflichtung zur Lohnangabe gilt nur für Inserate bei Abschluss eines Arbeitsvertrages.

Insbesondere für arbeitnehmerähnliche Personen und für Werkvertragsnehmer/innen kommen die Bestimmungen nicht zur Anwendung.

Bei geringfügigen Beschäftigungen sind Lohnangaben jedoch aufzunehmen.

## *BUSINESS LETTER 2011/1*

Seite 6

### *Welches Entgelt ist im Inserat anzugeben?*

Im Stelleninserat ist das für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz geltende kollektivvertragliche oder durch Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgelegte Mindestentgelt anzugeben.

Diese Angabe hat betragsmäßig,

- unter Anführung der Zeiteinheit von Stunde/Woche/Monat,
- ohne anteilige Sonderzahlungen,
- unter Einrechnung personenbezogener Zulagen, die bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung bekannt sind (z.B. bei Vorarbeitern) zu erfolgen.

Der Arbeitgeber kann im Stelleninserat auf seine Bereitschaft zur kollektivvertraglichen Überzahlung hinweisen.

#### **Achtung:**

Gewährt der Arbeitgeber dem Stellenwerber trotz angekündigter Bereitschaft keine kollektivvertragliche Überzahlung, besteht das Risiko, dass dieser aufgrund seines Alters, seines Geschlechtes oder eines anderen Diskriminierungstatbestandes einen Anspruch auf Bezahlung der Differenz und auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung geltend macht.

#### **Achtung:**

Gibt es insbesondere keinen Kollektivvertrag oder Mindestlohntarif, ist keine Angabe des Mindestentgelts erforderlich.

### *Welche Angaben sind bei einer Teilzeitbeschäftigung in ein Inserat aufzunehmen?*

Es ist am besten entweder den Stundenlohn anzugeben oder es ist der Monatslohn auf die ausgeschriebene Stundenanzahl umzurechnen.



## *BUSINESS LETTER 2011/1*

Seite 7

### **Tipp:**

Ist das Stundenausmaß noch nicht sicher, empfiehlt sich die Angabe des Stundenlohns oder eine „ab“-Angabe.

### *Wie schaut das ideale Inserat aus?*

Beispiele für Formulierungen:

*„Wir suchen ..... zu € ... brutto monatlich.“*

*„Entgelt: € ... brutto/Stunde, Überzahlung möglich.“*

*„Wir bieten Ihnen für die Position ein marktkonformes Bruttomonatsgehalt von € .. brutto bis € .. brutto je nach konkreter Qualifikation.“*

*„ ... gesucht; überkollektivvertragliche Entlohnung ab € ... brutto.“*

*„Verhandlungsbasis: € ... brutto Monatsgehalt mit Bereitschaft zur Überzahlung“*

### *Welche Sanktionen drohen?*

Die Verpflichtung betreffend Lohnangaben in Stelleninseraten tritt mit 1. März 2011 in Kraft.

Beim ersten Verstoß gegen das Gebot der diskriminierungsfreien Stellenausschreibung ist eine Ermahnung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen.

Erst im Wiederholungsfall ist die Verhängung einer Verwaltungsstrafe bis zu 360 Euro vorgesehen.

### **Achtung:**

Die Sanktionierung eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung erfolgt jedoch erst mit 1. Jänner 2012.



*BUSINESS LETTER 2011/1*  
Seite 8

## ***Gesetz gegen Lohn- und Sozialdumping***

Dieses neue Gesetz soll nicht nur Arbeitnehmern das ihnen zustehende Entgelt für die erbrachte Arbeitsleistung sichern, sondern auch einen fairen Wettbewerb zwischen den Unternehmen ermöglichen.

Es ist daher zu erwarten, dass alle in Österreich tätigen Firmen (egal ob inländische oder ausländische) verstärkt dahingehend kontrolliert werden, ob sie ihren Mitarbeitern den zustehenden Grundlohn bezahlen!

### ***Wer hat dieses Gesetz zu beachten?***

Dem Gesetz unterliegen nicht nur ausländische Unternehmen, die ihre Mitarbeiter in Österreich beschäftigen, entsenden oder überlassen, sondern auch alle inländischen Unternehmen.

### ***Was versteht man unter „zustehendem Grundlohn“?***

Unter zustehendem Grundlohn wird der für die erbrachte Arbeitszeit zustehende Grundbezug einschließlich Überstundengrundentgelt verstanden.

Nicht erfasst sind alle sonstigen zustehenden Zulagen und Zuschläge (also auch Überstundenzuschläge) oder Sonderzahlungen.

Aufwandersatz und Sachbezüge dürfen - soweit der Kollektivvertrag nichts anderes bestimmt - auf den Grundlohn nicht angerechnet werden.

### **Achtung:**

Für die Einstufung in Lohn- und Gehaltsordnungen sind beispielsweise die vom Arbeitnehmer tatsächlich ausgeübte Tätigkeit, die Anrechnung von Vordienstzeiten, Schul- oder sonstige Ausbildungen maßgeblich.

## *BUSINESS LETTER 2011/1*

Seite 9

### **Tipp:**

Bei der Einstellung ausdrücklich nach einschlägigen Unterlagen (z.B. Schul-, Dienstzeugnissen etc.) zwecks Einstufung fragen und auch schriftlich festhalten welche bzw. dass keine Unterlagen vom Arbeitnehmer vorgelegt wurden!

### *Wer darf kontrollieren?*

Die Gebietskrankenkasse überprüft jene Unternehmen, die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) versicherte Mitarbeiter beschäftigen.

Die Finanzpolizei (vormals KIAB) in Zusammenarbeit mit dem bei der Wiener Gebietskrankenkasse eingerichteten Kompetenzzentrum LSDB kontrolliert jene Mitarbeiter, die grundsätzlich nicht der österreichischen Pflichtversicherung unterliegen.

Dies trifft auf ausländische Unternehmen zu, die ihre Mitarbeiter nach Österreich entsenden oder überlassen. Auch ausländische Unternehmen, müssen für diesen Zeitraum jenes kollektivvertragliche Entgelt leisten, das ein vergleichbarer österreichischer Arbeitgeber zahlen muss.

Daneben ist die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) im Baubereich zur Kontrolle und Anzeige berechtigt.

### *Welche Unterlagen sind bereit zu halten?*

Jedes Unternehmen ist verpflichtet der Gebietskrankenkasse zur Überprüfung des zustehenden Grundlohnes Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren und bei Verlangen die erforderlichen Unterlagen oder Abschriften auch ohne Kostenersatz zu übermitteln.

Die Finanzpolizei hat ebenso weitgehende Betretungs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte.

## *BUSINESS LETTER 2011/1*

Seite 10

Ausländische Arbeitgeber sind verpflichtet die erforderlichen Lohnunterlagen in deutscher Sprache für die Dauer der Beschäftigung am Arbeitsort bereit zu halten. Bei wechselnden Arbeitsorten innerhalb eines Tages müssen sich die Lohnunterlagen am ersten Arbeitsort befinden. Ist dies nicht zumutbar, sind sie jedenfalls im Inland bereitzuhalten und binnen 24 Stunden auf Verlangen der Abgabenbehörde zu übermitteln.

### *Welche Strafen können verhängt werden?*

Die Wiener Gebietskrankenkasse sowie das bei ihr eingerichtete Kompetenzzentrum LSDB können bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eine Anzeige erstatten.

Bei Verweigerung der Einsichtnahme oder Übermittlung von Unterlagen kann die Bezirksverwaltungsbehörde Strafen von € 500 bis € 5.000, im Wiederholungsfall von € 1.000 bis € 10.000 verhängen.

Ausländische Arbeitgeber haben mit diesen Strafen auch dann zu rechnen, wenn sie den Zutritt zu Betriebsstätten, Baustellen, usw. verweigern oder die erforderlichen Lohnunterlagen nicht bereit halten.

Bei Unterentlohnung von max. 3 Arbeitnehmern drohen Strafen in Höhe von € 1.000 bis € 10.000 pro Arbeitnehmer (im Wiederholungsfall € 2.000 bis € 20.000).

Sind mehr als 3 Arbeitnehmer betroffen erhöhen sich die Strafen auf € 2.000 bis € 20.000 pro Arbeitnehmer (im Wiederholungsfall € 4.000 bis € 50.000).

Ausländischen Arbeitgebern, die wegen Unterentlohnung von mehr als 3 Arbeitnehmern oder wegen wiederholter Unterentlohnung rechtskräftig bestraft wurden, ist die Ausübung ihrer Tätigkeit im Inland für mindestens ein Jahr zu untersagen. Werden sie trotzdem tätig, drohen Strafen in Höhe von € 2.000 bis € 20.000.

Erscheint die Strafverfolgung unmöglich oder erheblich erschwert (vor allem bei Arbeitgebern ohne Sitz im Inland), kann dem Auftraggeber

*BUSINESS LETTER 2011/1*

Seite 11

bzw. im Fall der Arbeitskräfteüberlassung dem Beschäftiger aufgetragen werden, einen Teil des Werklohnes oder Überlassungsentgelts als Sicherheit zu erlegen. Dieser Erlag wirkt gegenüber dem Auftragnehmer bzw. dem Überlasser schuldbefreiend.

*Wann kann von einer Strafe abgesehen werden?*

Unter den nachstehenden Bedingungen kann von einer Anzeige bzw. Bestrafung abgesehen werden:

- Die Unterschreitung des Grundlohnes ist nur gering oder das Verschulden des Arbeitgebers ist als geringfügig anzusehen und
- dem Arbeitnehmer wird die Differenz auf das zustehende Entgelt (also nicht nur die Differenz auf den zustehenden Grundlohn) innerhalb einer festgesetzten Frist nachbezahlt und
- die Unterschreitung des Grundlohnes ist erstmalig erfolgt.

Im Wiederholungsfall ist auf jeden Fall die Mindeststrafe zu verhängen. Die Nachzahlung der Entgeltdifferenz wirkt sich immer strafmildernd aus.

Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt von dem Zeitpunkt an zu laufen, an dem das strafbare Verhalten aufgehört hat, d.h. erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.

*BUSINESS LETTER 2011/1*

Seite 12

*Eveline Bodingbauer-Polster - ein Porträt  
Bezirksvertrauensperson für Denkmal-, Fassaden-u.  
Gebäudereinigung*

Name: Bodingbauer-Polster Eveline,  
Meisterin der Denkmal-, Fassaden-u.  
Gebäudereinigung und Schädlingsbekämpfung



Firma: EBR-Reinigungsservice GmbH

Firmenanschrift: Schillerstr. 4, 3701 Großweikersdorf

Telefon: 02955/71431

Fax: 02955/71231

E-Mail: [office@ebr-reinigung.at](mailto:office@ebr-reinigung.at)

Funktionen in der WKNÖ:

- Ausschussmitglied der Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
- Landesinnungsmeister-Stv. der Landesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
- Ausschussmitglied der Landesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
- Bezirksvertrauensfrau der Landesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
- Vorsitzende der Meisterprüfungs - und Lehrabschlussprüfungs-kommission

*BUSINESS LETTER 2011/1*  
Seite 13

## *Hermann Eschbacher - ein Porträt Bezirksvertrauensperson für Mechatroniker*

Name: Eschbacher Hermann  
Fachhändler für Kassensysteme,  
Telefonanlagen und EDV seit 2001, davor in  
leitenden Positionen tätig zB bei EPSON



Firma: Kassen- und Bürotechnik Hermann Eschbacher e.U.

Firmenanschrift: Sonneng. 19, 3452 Michelndorf

Telefon: 02275/40160

Fax: 02275/40160

E-Mail: [office@kassentechnik.at](mailto:office@kassentechnik.at)

### Funktionen in der WKNÖ:

- Ausschussmitglied des Bundesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf
- Ausschussmitglied der Landesinnung der Mechatroniker Obmann-Stv. des Landesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf
- Ausschussmitglied des Landesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf
- Bezirksvertrauensmann der Landesinnung der Mechatroniker

*BUSINESS LETTER 2011/1*

Seite 14

- Mitwirkung bei Lehrabschluss- und UnternehmerInnenprüfungen;

Meine Ziele:

- > Rechtssicherheit für den Kassenfachhandel im Zusammenhang mit der forcierten Betrugsbekämpfung des BMF;
- > Unterstützung der KMU und vor allem der vielen EPU im Computerhandel;
- > Begleitung bei Unternehmensgründungen im lokalen Umfeld;

Anfragen an Frau Bodingbauer-Polster sowie an Herrn Eschbacher können Sie auch per Mail unter [tulln@wknoe.at](mailto:tulln@wknoe.at) an die Bezirksstelle Tulln übermitteln, die diese gerne weiterleiten.



*BUSINESS LETTER 2011/1*  
Seite 15

## *Die nächsten Veranstaltungen der WK Tulln:*

- ❖ **„Macht der Stimme“ mit Ingrid Amon**, bekannt als ORF-Moderatorin  
10.10.2011, 3430 Tulln, Minoritensaal

Die Stimme ist das Vehikel zu mehr Erfolg. Sie wirkt unbewusst und ist Trägermedium jeder Botschaft. Stimm- und Sprechexpertin Ingrid Amon zeigt in diesem Vortrag auf, wie der Machtfaktor Stimme wirkungsvoll eingesetzt werden kann. Die Macht der Stimme ist in allen Sprachen gleich.

Profitieren Sie beruflich wie auch privat mit einer bewussten, zielsicheren und nachhaltigen Stimme.

Kostenbeitrag: € 50,--

- ❖ **Roadshow - Telefit 2011**  
27.09.2011, 3430 Tulln, Minoritenplatz 1, Atrium

„Wachsen Sie über sich hinaus! Mit Werbung im Internet, web 2.0-Aktivitäten und vielen weiteren IT-Tipps, Tricks und Friends

Teilnahme kostenlos

- ❖ **„Social Media“ mit Mag. Ritchie Pettauer**  
28.11.2011, 3430 Tulln, Minoritensaal

Social Media ist in aller Munde - haben auch Sie bereits eine Social Media-Strategie in Ihrem Unternehmen implementiert?

In diesem Impulsvortrag zeigt Social Media-Experte Ritchie Pettauer auf, welche Herausforderungen Facebook, XING und Co mit sich bringen. Sie erfahren, wie sich erste konkrete Schritte im Unternehmen umsetzen lassen und welche Fehler es zu vermeiden gilt.

Machen Sie eine Reise in die Online-Welt und informieren Sie sich, wie Sie sich und Ihr Unternehmen im Netz präsentieren können.

Kostenbeitrag: € 50,--

*BUSINESS LETTER 2011/1*  
Seite 16

Sollten sich durch die Beiträge Fragen ergeben, steht Ihnen Ihr Team der Wirtschaftskammer Tulln gerne zur Verfügung!

**Ing. FRANZ REITER**  
*BEZIRKSSTELLENOBMANN*

**Mag. GÜNTHER MÖRTH**  
*BEZIRKSSTELLENLEITER*